

ZBB 2002, 509

BGB §§ 675, 670, 104, 105

Kreditkarteneinsatz durch der Geschäftsunfähigkeit verdächtige Ehefrau

LG Hamburg, Urt. v. 23.06.2000 – 331 O 143/99, NJW-RR 2002, 1422

Leitsatz:

Hat der Hauptkarteninhaber ob eines behandelbaren psychotischen Leidens des Zusatzkarteninhabers keine gesicherten Erkenntnisse über dessen dauerhafte Geschäftsunfähigkeit, so braucht er die Zusatzkarte nicht zu entwerten, sondern genügt seinen kreditkartenvertraglichen Sorgfaltspflichten schon dadurch, dass er die Zusatzkarte in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt. Kommt es trotz dieser Sicherungsmaßnahme gleichwohl zum Karteneinsatz durch den Zusatzkarteninhaber, so haftet der Hauptkarteninhaber für diesen Einsatz nicht.